

# ... Time

Matthias Wolf

Ein zentrales Ziel der rechtswissenschaftlichen Ausbildung ist die Vermittlung der juristischen Methode, also der Fähigkeit, Gesetzestexte verständlich auf die zugehörigen Lebenssachverhalte anwenden zu können. Hervorragende Juristen zeichnen sich u.a. dadurch aus, dass sie selbst äußerst komplexe Sachverhalte in klarer und verständlicher Weise juristisch einzuordnen wissen. Besonders naturwissenschaftlich-technische Phänomene wie beispielsweise die Zeiterfassung stellen Anwälte und Richter immer wieder vor Herausforderungen. Die Zeitangabe „24 Uhr“ spielt im Rahmen der Fristberechnung eine zentrale Rolle, da beim Fristablauf regelmäßig auf 24 Uhr abgestellt wird. Allerdings ist 24 Uhr gleichbedeutend mit 0 Uhr – ein und derselbe Zeitpunkt findet also an zwei verschiedenen Tagen statt. Über diesen Umstand versuchte ein Anwalt vor dem Bundesgerichtshof sein Fax von 0.00 Uhr für rechtzeitig zu erklären, da es ja fristgemäß bis 24 Uhr eingegangen sei.<sup>1</sup> Die Antwort des Bundesgerichtshofs beseitigte nicht alle Ungenauigkeiten und Missverständlichkeiten. Darüber hinaus missachtet nicht nur der Bundesgerichtshof mit der Verwendung von „24 Uhr“ die Vorgaben des Einheiten- und Zeitgesetzes (EinhZeitG).<sup>2</sup> Neben Gerichten und Lehrbuchautoren halten sich auch diejenigen an die unpräzise, missverständliche und gesetzeswidrige Zeitangabe „24 Uhr“, die annehmen, das Grundgesetz sei am 23. Mai 1949 um 24 Uhr in Kraft getreten.

Der Bundesgerichtshof offenbarte in seiner Antwort auf den Einwurf des Anwalts, dass „0 Uhr“ ja „24 Uhr“ entspreche, die Ungenauigkeiten und Missverständlichkeiten, welche mit der Benutzung der Bezeichnung „24 Uhr“ verbunden sind. Problematisch ist in diesem Zusammenhang vor allem die Verwendung des Wörtchens „bis“. So ist nach dem Senat die Frist gewahrt, wenn der Schriftsatz *„bis 24.00 Uhr eingegangen ist“*<sup>3</sup>. Die Präposition kann nun einschließlich oder ausschließlich des angehängten Attributs gemeint sein. Beispielsweise gilt beim Münchner Verkehrs- und Tarifverbund der Ausbildungstarif I *bis* (einschließlich) 14 Jahre; und wer sagt, dass er *bis Freitag* seinen Urlaub auf den Malediven genieße, kommt in der Regel erst am Freitag wieder und nicht schon am Donnerstag. Der Senat interpretierte „bis“ freilich ausschließlich des Attributes und verwarf die Rechtsbeschwerde.

Unfreiwillige Komik aufgrund Doppeldeutigkeit zeitigte der Senat in demselben Beschluss an anderer Stelle: *„Die Rechtsbeschwerde geht davon aus, dass ein Eingang der Berufungsbegründung am 14.7.2006 00:00 Uhr rechtzeitig sei, weil dies gleichbedeutend sei mit ‚13.7.2006 24:00 Uhr‘. Dem vermag der Senat nicht zu folgen.“*<sup>4</sup>

1 BGH, NJW 2007, 2045 (2045).

2 Einheiten- und Zeitgesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. Februar 1985 (BGBl. I S. 408), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 68 des G. v. 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154).

3 BGH, NJW 2007, 2045 (2045) m.w.N.

4 BGH, NJW 2007, 2045 (2045).

Zieht man das Bürgerliche Gesetzbuch heran, so sucht man vergebens nach der Bezeichnung „24 Uhr“. Nach § 188 Abs. 1 BGB endet eine nach Tagen bestimmte Frist „mit Ablauf des letzten Tages der Frist“. Auf den Ablauf des Tages kommt es auch für das Ende der anderen Fristen an. Ist also der Tag vorbei, so ist die Frist beendet. Kompliziert wird es nun, wenn man den Tag nicht mit seiner letzten Sekunde ablaufen lässt, also nicht mit der 59. Sekunde der 59. Minute der 24. Stunde des entsprechenden Tages, sondern den zusätzlichen fiktiven Zeitpunkt „24 Uhr“ einführt. Wofür dieser stehen soll, ist völlig unklar. Ist er gleichbedeutend mit „0 Uhr“, verleiht er ein und demselben Zeitpunkt eine Doppelpexistenz an zwei verschiedenen Tagen? Oder handelt es sich lediglich um eine verwirrende Metonymie für den letzten messbaren Bruchteil von 23 Uhr 59 Minuten und 59 Sekunden?

Nicht aufhängen wollen wir uns an Typographie-Fragen. Ob nun „24:00 Uhr“ steht oder „24.00 Uhr“ oder schlicht „24 Uhr“, das sei dem Stilempfinden des Einzelnen überlassen. Das amtliche Regelwerk des Rates für deutsche Rechtschreibung gibt jedoch – entgegen DIN 5008 – anscheinend bei nichttechnischen Zeitangaben dem singulären Punkt den Vorzug und hält die Doppelnulle nicht aus Prinzip für unentbehrlich.<sup>5</sup>

Wer „24 Uhr“ statt „0 Uhr“ als Bezeichnung wählt, verstößt darüber hinaus gegen das Einheiten- und Zeitgesetz und die dazugehörige Ausführungsverordnung<sup>6</sup>. Dieses noch sehr junge Gesetz wurde vor kurzem nahezu unbemerkt eingeführt und hat über die Änderung der Paragraphennummerierung hinaus alles beim Alten gelassen.

Zunächst hätte jeder Tag unter der Annahme, dass 0:00:00 Uhr und 24:00:00 Uhr zugleich existierten, dass sie einen im naturwissenschaftlichen Sinne identischen Zeitpunkt bezeichneten, aber zu zwei verschiedenen Tagen gehörten, eine Sekunde zusätzlich, nämlich 86401 statt 86400 Sekunden. Jeder Tag würde nämlich von 0:00:00 Uhr bis (einschließlich) 24:00:00 Uhr andauern, womit man im Ergebnis eine Sekunde gewonnen hätte.

Dass ein Tag 86400 Sekunden hat, entspringt nicht nur vernunftgeleiteten Erwägungen, sondern ist unabhängig davon gesetzlich festgelegt: In Anlage 1 der Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Einheiten im Messwesen und die Zeitbestimmung (EinhV) sind die Sekunde, die Minute und die Stunde als Einheiten definiert. Dieselbe Verordnung verweist für die Beziehungen der Einheiten untereinander auf eine EU-Richtlinie<sup>7</sup>, welche vorgibt, dass ein Tag aus 24 Stunden, 1440 Minuten oder 86400 Sekunden besteht.<sup>8</sup> Für den Zeitpunkt 24:00:00 Uhr ist also kein Platz.

5 Singulärer Punkt unter § 77 Abs. 3; ohne Doppelnulle unter § 54, hingegen mit Doppelnulle unter § 77 Abs. 3.

6 Einheitenverordnung vom 13.12.1985 (BGBl. I S. 2272), zuletzt geändert durch Art. 1 der V. v. 25.09.2009 (BGBl. I S. 3169).

7 Richtlinie 80/181/EWG des Rates vom 20. Dezember 1979 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Einheiten im Messwesen und zur Aufhebung der Richtlinie 71/354/EWG.

8 RL 80/181/EWG Anhang Kap. 1 Nr. 2.

Darüber hinaus sprechen die Regelungen des Einheiten- und Zeitgesetzes gegen die Gültigkeit von „24 Uhr“. Im amtlichen und geschäftlichen Verkehr sind Datum und Uhrzeit nach der gesetzlichen Zeit zu verwenden. Diese ist die mitteleuropäische Zeit, welche sich nach der koordinierten Weltzeit (UTC) unter Hinzufügung einer Stunde bestimmt.<sup>9</sup> Mit der Darstellung der gesetzlichen Zeit ist die Physikalisch-Technische Bundesanstalt betraut, welche dieser Pflicht auch im Internet nachkommt.<sup>10</sup> Somit kann jeder selbst überprüfen, ob „24 Uhr“ in Deutschland eine gültige Zeitangabe ist oder nicht. Bislang wurde diese Zeitangabe in der Mehrheit der Fälle schlichtweg nicht angezeigt. Gleiches gilt für die koordinierte Weltzeit, welche vom Internationalen Büro für Maß und Gewicht verwaltet und versendet wird.<sup>11</sup> Die Bezeichnung „24 Uhr“ läuft also dem Konzept der Einheitenverordnung zuwider, verstößt gegen die Vorgaben des Einheiten- und Zeitgesetzes und ist damit gesetzeswidrig.

Eine Einsicht der Gerichte ist nicht in Sicht. Zwar brach das Oberlandesgericht Nürnberg in gewisser Hinsicht mit der langen Tradition von „24 Uhr“, als es klarstellte, dass die Übermittlung eines Faxes „[...] spätestens um 23 Uhr 59 Minuten und 59 Sekunden [...]“<sup>12</sup> hätte abgeschlossen sein müssen. Und der Bundesfinanzhof kam sogar schon gänzlich ohne „24 Uhr“ aus und verwendete stattdessen eindeutige Formulierungen.<sup>13</sup> Vereinzelt schrieb er aber dann doch „24 Uhr“ in jüngeren Urteilen.<sup>14</sup> Und so auch der Bundesgerichtshof, der in 2014 zwischen „00:00 Uhr“ und „24:00 Uhr“ hin- und herwechselte.<sup>15</sup> Immerhin mied er „bis“ und setzte stattdessen „vor 24:00 Uhr“.

Die Verwendung der Bezeichnung „24 Uhr“ ist im juristischen Kontext unbefriedigend, da sie zu Ungenauigkeiten und Missverständnissen führt und überdies gesetzeswidrig ist. Das Grundgesetz kann somit auch nicht am 23. Mai 1949 um 24.00 Uhr in Kraft getreten sein.<sup>16</sup> Vorzugswürdig sind Formulierungen wie „vor 0 Uhr“, „bis einschließlich 23.59 Uhr“ oder das schlichte wie eindeutige „mit dem Ablauf des Tages“ nach § 188 BGB.

9 Die Regelung zur Sommerzeit befindet sich in § 4 Abs. 2 EinhZeitG.

10 Siehe: [www.ptb.de/ntp/](http://www.ptb.de/ntp/) (Stand: 15.08.2015).

11 Siehe: [www.bipm.org/en/bipm-services/timescales/time-server.html](http://www.bipm.org/en/bipm-services/timescales/time-server.html) (Stand: 05.08.2015).

12 OLG Nürnberg, NJW-RR 2012, 1149 (1150).

13 BFH, B. v. 19.12.2007 – VII B 111/07.

14 BFH, B. v. 17.07.2014 – XI B 8/14, Rn. 15 (juris); B. v. 10.03.2014 – X B 230/12, Rn. 10 (juris).

15 BGH, B. v. 08.04.2014 – VI ZB 1/13.

16 So aber: *Klein*, in: Maunz/Dürig, GG, Kommentar, 71. EL 2014, Art. 145 Rn. 11.